

genommen halten sich die hierauf bezüglichen §§. 26—40. des Entwurfs an die §§. 22—35. des alten Statuts; ein prinzipieller Unterschied ist jedoch der, daß der Entwurf statt der drei Vorstandsmitglieder und drei Stellvertreter sechs sämtlich stimmberechtigte Vorsteher verlangt, nämlich je ein erster und ein zweiter Vorsteher, Schriftführer und Schatzmeister. Die durch die vorhergegangenen Erweiterungen des Statuts bedingten erweiterten Functionen finden Ausdruck in den Absätzen 7—10. des §. 29. „Rechte und Obliegenheiten des Vorstandes“ (§. 25. des alten Statuts), sowie in dem neuen §. 35. „Schriftenwechsel“ und in §. 40. „Börsenblattcommission“. Sie lauten:

## §. 29.

7. die Oberaufsicht über die Anstalten des Börsenvereins, namentlich über das Bureau, das Archiv, das Börsenblatt, die Bibliothek u. zu führen;
  8. die für die Anstalten des Vereins und für die Arbeiten des Vorstandes nöthigen Beamten, sowie juristischen Beirath zu wählen, zu instruiren, bezw. wieder zu entlassen, die Gehalte und Remunerationen derselben festzustellen, Bestimmungen über das Börsenblatt zu treffen, überhaupt aber mit dritten Personen im Namen des Vereins abzuschließen;
  9. in dringlichen Fällen außerordentliche Maßregeln im Interesse des Börsenvereins und des Buchhandels zu beschließen. Zur Beschlussfassung über derartige Maßregeln ist die Zustimmung von 4 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Solche Maßregeln sind jedoch erst auszuführen, nachdem die Majorität der sofort anzurufenden Vorstände der Kreis- und Localvereine sich dafür ausgesprochen hat;
  10. den Vorsitz in den Hauptversammlungen, wie in außerordentlichen Ausschüssen und Commissionen zu führen, die Cassen- und Schriftführung in sich zu vereinigen, in allen Fällen, wo nicht anders durch das Statut bestimmt ist, für den Vorstand und den Verein bindende Erklärungen abzugeben, die indeß nicht in Widerspruch mit dem Statut oder mit den Beschlüssen der Hauptversammlungen stehen dürfen.
- §. 35. Die Vermittelung des schriftlichen Verkehrs des Vorstandes mit den Kreis- und Localvereinen sowie mit einzelnen Mitgliedern des Börsenvereins geschieht durch das in Leipzig befindliche Archivariat, resp. Secretariat. An dieses sind Einsendungen aller Art zu richten mit Ausnahme der Cassenangelegenheiten und Gelder, welche an den Schatzmeister zu richten sind. In dem im Börsengebäude befindlichen Archive werden alle Documente, Schriften und Acten des Börsenvereins aufbewahrt, mit Ausnahme der das Vermögen und die Cassen des Börsenvereins betreffenden.
- §. 40. Ueber den Abdruck von Artikeln und Inseraten, welche seitens der Redaction des Börsenblattes beanstandet wurden, entscheidet nur die Börsenblatts-Commission. Dieselbe besteht aus dem Vorsteher des Börsenvereins und zwei von diesem gewählten Mitgliedern des Börsenvereins. Gründe ihres Beschlusses ist diese Commission nicht verpflichtet anzugeben.

Herr Morgenstern rath dazu, die §§. 26—40. des Vorstandes-Entwurfes auf einmal zu behandeln, mit den Parallelstellen aus seinem Entwurf zusammengehalten, was angenommen wird. Eine Abänderung der bisherigen Bestimmungen über den Vorstand hält er nicht nöthig; sie würde bei dem schriftlichen Verkehr nur Erschwerungen herbeiführen; etwas anderes wäre es, wenn die Vorsteher an einem Orte wohnten. Er hat nie etwas davon gehört, daß die jetzige Zusammensetzung ungenügend sei. Ist dies jedoch der Fall, dann ist es etwas anderes. Die Bestimmung, daß die Wiederwahl für dasselbe Amt nicht zulässig

ist, hält er nicht für praktisch. Junges Blut in den Vorstand hineinzubringen mag gut sein, aber auch die alte bewährte Kraft sich zu erhalten. — Was das Alinea 2 des §. 27. betrifft: „Die abgehenden Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, den Sitzungen des Vorstandes noch ein Jahr lang beizuwohnen, ohne jedoch Stimmrecht auszuüben“, so möge man, wenn diese Einrichtung sich überhaupt bewährt hat, doch auch den Betreffenden Stimmrecht geben.

Herr Enslin bemerkt, daß Herr Morgenstern, wenn er im Vorstande gefessen, ganz gewiß auch die Ansicht theilen würde, daß die Stellung der Stellvertreter eine unerquickliche sei und geändert werden müsse. Die Arbeit bleibt ganz dieselbe, die Stellvertreter müßten auf dem Laufenden erhalten werden, um correct stimmen zu können, wenn sie einberufen werden. Sie opfern ihre Zeit und Arbeit so gut wie die Vorsteher und sind gehalten, ihre Gutachten über die Vorlagen abzugeben, ohne Einfluß auf das Schicksal ihrer Vorschläge üben zu können. Noch unbehaglicher wird die Situation bei persönlicher Anwesenheit. Man lasse doch den Stellvertretern die Stimme.

Herr Herz bestätigt das Gesagte aus eigener Erfahrung. Die Rolle eines Stellvertreters hat jetzt einige Ähnlichkeit mit der der sogenannten „Freygevattem“ bei den Kindtaufen. Dieselben Gründe sind aber nicht maßgebend für die abgetretenen Vorsteher. Das Recht, den Vorstandssitzungen als erfahrene Rathgeber beizuwohnen, ist so zu sagen ein Ehrenpreis für geleistete Dienste. Man verlangt nicht Thaten von den Abgetretenen, sie sollen nur mit rathen.

Herr Dr. Brockhaus ist sehr für Verstärkung des Vorstandes, möchte aber, wenn man das bisherige Prinzip aufgibt, dann auch 6 wirkliche Vorsteher haben oder noch lieber 5. Herr Morgenstern hat gegen diese Zahl gar nichts einzuwenden, er hat nur anregen wollen. Herr Fehr will zwar einen Vorstand aus 6 Mitgliedern, aber die Ausführung der Geschäfte auf 3 concentrirt wissen.

§. 26. über die „Zusammensetzung des Vorstandes“ wird nach dem Vorschlag des Vorstandes angenommen mit folgendem Schlußsatz.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter legitimiren sich auf Grund eines in Wahlverhandlungen auszustellenden Attestes eines öffentlichen Notars.

Zu §. 28. „Wählbarkeit“ wird auf Herrn Spemann's Antrag die Bestimmung hinzugefügt, daß „nicht 3 Vorsteher einer und derselben Stadt angehören dürfen“.

Zu §. 29. „Rechte und Obliegenheiten des Vorstandes“ wird als Ersatz für den wegfallenden Eingang und Ziffer 1. des Vorstandes-Entwurfes der Eingang des §. 10. des Morgenstern'schen Entwurfes, so lautend, aufgenommen:

Der Vorstand vertritt den Verein selbständig, soweit er nicht durch dieses Statut beschränkt ist, sowohl nach Außen als auch gegenüber den Kreisvereinen und den einzelnen Mitgliedern. Insbesondere liegt ihm ob:

Zu §. 29. Ziffer 8. wird auf Antrag Boysen und Hofer der Zusatz gemacht, daß zur Bestimmung der Gehalte und Remunerationen die Zustimmung des Rechnungs-Ausschusses gehöre. Ferner werden die Worte „Bestimmungen über das Börsenblatt zu treffen“ aus den Befugnissen des Vorstandes gestrichen unter Berücksichtigung von neuen Bestimmungen, auf die man später zurückkommen wird. Aus Ziffer 9. wird auf Antrag des Herrn Dr. Brockhaus und des Herrn Schmidt der Schlußsatz „Solche Maßregeln u.“ gestrichen. Ziffer 10. fällt weg als selbstverständlich oder durch andere Paragraphen erledigt und der ganze Paragraph wird angenommen. Dem §. 30. „Form